

ZH_OBERGERICHT RT150071 vom 30. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150071

FR: ZH_OBERGERICHT RT150071 du 30 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150071 del 30 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Vorweg und mittels superprovisorischer Massnahme und ex tunc die aufschiebende Wirkung für die oben erwähnte Betreibung, insbesondere damit auch betreffend der Vollstreckung (Pfändung) aufgrund des ausgefallenen Urteil vom 17. März 2015 im oben erwähnten Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid in der hier vorliegenden Sache zu gewähren.

E. 2

Die Betreibung als nichtig zu erklären (ex tunc), das Rechtsöffnungsbegehren zurückzuweisen, das dazugehörige Urteil vom 17. März 2015 ex tunc aufzuheben und aufgrund formeller Fehler (eventualiter aufgrund offensichtlicher falscher Sachverhaltsfeststellung) im oben erwähnten Gesamt-Verfahren (Betreibung und Rechtsöffnung) eventualiter ex tunc

E. 3

Die zuständigen Behörden anzuweisen, die dazugehörige Betreuung inkl. Zinsen und Kosten umgehend zu löschen mit umgehenden Löschungsnachweis an mich (alles ohne Kostenfolgen für mich).

E. 4

Der Beklagte spricht in seiner Beschwerdeschrift immer wieder von Befangenheit (vgl. Urk. 21 S. 3 f. Ziff. 2, S. 5 Ziff. 7 und S. 6 Ziff. 11). Ob er mit seinen Ausführungen ein Ausstandsgesuch stellen möchte, bleibt unklar. Zudem beantragte er auch nicht explizit den Ausstand einer Gerichtsperson. Die pauschale Ablehnung des Spruchkörpers mit der allgemeinen Kritik, die Behörde sei als solche "institutionell" befangen, ist nicht zulässig (Kiener, in: Oberhammer/Domej/Haas, Kurzkomentar ZPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 49 N 2 m.w.H.). Ferner machte er auch keine einen Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Die nicht weiter begründete Behauptung fehlender Unabhängigkeit oder der Äusserung subjektiver Befürchtungen genügt nicht (Kiener, in: Oberhammer/Domej/Haas, a.a.O., Art. 49 N 3 m.w.H.). Somit ist auf das (allfällige) Ausstandsgesuch des Beklagten nicht einzutreten.

E. 5

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Klägerin für das Beschwerdeverfah-

ren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.